

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 301-310

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 300.

## Dringlicher selbständiger Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, für den Bau einer Bootsanlagebrücke an der Raje in Brake die Summe von 2500 RM sofort bereitzustellen.

Wittje.

Unterstützt durch: Ubers, Schmidt, Möller, Brodek, Petters.

### Begründung.

Die Bootsanlagebrücke an der Raje in Brake ist dem starken Eisgang dieses Winters zum Opfer gefallen. Die Brücke muß sofort wieder erneuert werden, um es den Pächtern der statlichen Ländereien zu ermöglichen, jederzeit die Überfahrt über die Weser ohne Gefahr für Leben und Gesundheit vornehmen zu können.

# Anlage 301.

## Dringlicher selbständiger Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Da die Oper „Wozzeck“ für Schulen ungeeignet ist, findet die Vorstellung für höhere Schulen am Sonnabend nicht statt.

Röver.

Unterstützt durch: Lehmkuhl, Janßen, Addicks, Eichler, Hobbie.

# Anlage 302.

## Selbständiger Antrag des Abgeordneten Röver.

Der Landtag wolle beschließen:

die Staatsregierung zu ersuchen, zu veranlassen, daß:

1. der Theaterauschuß aus Personen zusammengesetzt wird, die die Gewähr dafür bieten, daß alles aus Bühne und Musik ferngehalten wird, was sittenverderbend wirkt und dem deutschen Ideale widerstrebt;

2. daß die in Frage kommenden Behörden und die Theaterleitung die Versicherung geben, daß keine minderwertigen und kulturzerstörenden Stücke im Theater oder Orchester wieder aufgeführt werden.

Carl Röver.

Unterstützt durch: Hobbie, Lehmkuhl, Eichler, Thye, Addicks, Dannemann, Langemeyer.



# Anlage 303.

## Selbständiger Antrag des Abgeordneten Hobbie der N.S.D.A.P.

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen:

1. Sämtliche Holzverkäufe in den Staatsforsten nicht in Lokalen, sondern wie früher an Ort und Stelle vorzunehmen.

2. Dem Käufer soll unter Gewährung einer entsprechenden Zahlungs- und Lagerfrist die sofortige Abfuhr des gekauften Holzes erlaubt werden.

Hobbie.

Unterstützt durch: Eichler, Addicks, Dr. gr. Beilage, Langemeyer, Röber, Lehmkuhl.

### Begründung.

Zu § 1. Der Interessent, der zu bestimmten Zwecken (Haus- oder Scheunenbau oder für Dielen) auch nur ein bestimmtes Holz sich ausgesucht hat, findet auf dem Verkauf im Lokal, daß das von ihm ausgesuchte Holz ihm zu teuer wird. Nun kennt er aber die anderen Nummern des zum Verkauf stehenden Holzes nicht und kann darum nicht mehr bieten. Häufig geschieht es dann, daß große Holzfirmen ganze Mengen wegkaufen und der Privatkäufer dadurch ausgeschaltet wird. Durch Verkauf an Ort und Stelle aber wäre der Käufer in

die Lage gesetzt, sich jedes für seine Zwecke geeignete Holz auszusuchen.

Zu § 2. Heute muß der Privatkäufer erst die Quittung für das bezahlte Holz dem Holzwärter vorlegen, bevor er das Holz abfahren darf. Häufig gebraucht aber der Käufer das Holz sofort, befindet sich aber nicht in der Lage, es gleich bar zu bezahlen. Darum muß der Käufer die Erlaubnis haben, unter Gewährung einer hinreichenden Zahlungs- und Lagerfrist, das Holz sofort abzufahren.

# Anlage 304.

## Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle dem § 40 Absatz 2 des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926 folgenden Satz anhängen:

Ist der Grundeigentümer nicht in der Lage, die Jagd auszuüben, so steht dem von ihm bestimmten Jagdstellvertreter auch dann eine Freikarte zu, wenn die Jagd nicht Jagdenklave ist.

Hobbie.

Unterstützt durch: Eichler, Lehmkuhl, Addicks, Dr. gr. Beilage, Langemeyer, E. Röber.

### Begründung.

Aus dem Jagdgesetz haben sich häufig Ungerechtigkeiten ergeben. Jagdeigentümer sind jagdunfähig, sind tot oder erkrankt. Dem Jagdeigentümer steht eine Freikarte zu. So müßte ja im obigen Falle, wenn dieser unfähig ist, die Jagd auszuüben, dem von ihm bestimmten Stellvertreter naturgemäß die Freikarte zustehen.

Das Jagdgesetz macht aber die Einschränkung: § 22, nur für Jagdenklaven. Durch obigen Antrag soll diese Ungerechtigkeit beseitigt werden.

# Anlage 305.

## Bericht

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Hobbie, betreffend Änderung des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926.

Der Antragsteller will dem § 40 Absatz 2 des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926 den

Satz nachgefügt haben: „Ist der Grundeigentümer nicht in der Lage, die Jagd auszuüben, so steht dem von ihm be-

stimmten Jagdstellvertreter auch dann eine Freikarte zu, wenn die Jagd nicht Jagdenklave ist.“

Er begründet seinen Antrag damit, daß sich aus dem Jagdgesetz häufig Ungerechtigkeiten ergeben hätten. Dem Jagdeigentümer stehe eine Freikarte zu. Wenn dieser aber jagdunfähig, tot oder erkrankt sei, müsse dem von ihm bestimmten Stellvertreter naturgemäß die Freikarte zustehen. Der § 22 des Jagdgesetzes mache aber die Einschränkung: „nur für Jagdenklaven“. Durch seinen Antrag solle diese Ungerechtigkeit beseitigt werden.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß das mit der Errichtung von Jagdgenossenschaften und Beschränkung der Jäger von dem neuen oldenburgischen Jagdgesetz angestrebte Ziel, den Wildbestand im Landesteil Oldenburg zu heben, in den letzten Jahren wirksam gefördert worden sei. Es seien insgesamt 93 Jagdgenossenschaften gegründet worden. Der Antrag Hobbie sei geeignet, eine erhebliche Bresche in das neue Jagdgesetz zu legen, da der Grundeigentümer, der nicht in der Lage sei, die Jagd auszuüben, nach diesem Antrage einen Jagdstellvertreter bestimmen könne, dem dann eine gebührenfreie Jagdkarte auszustellen sei, wenn die Jagd nicht Jagdenklave sei.

Die Befugnis zur Übertragung der Jagd auf einen Jagdstellvertreter beschränke sich nach § 22 des Jagdgesetzes auf Jagdenklaven, auf denen ausschließlich dem Grundeigentümer das Recht zustehet, persönlich ohne Begleitung anderer Jäger die Jagd auszuüben. Sei er zur persönlichen Ausübung der Jagd nicht in der Lage, so ruhe die Jagd auf der Enklave. Allein die Zulassung der Bestellung des Jagdstellvertreters gebe in diesem Falle dem Grundeigentümer noch eine eng umschriebene Möglichkeit, die Jagd doch noch ausüben zu lassen. Ganz anders dagegen sei die Rechtslage des Grundeigentümers bei Grundstücken, die nicht eine Jagdenklave bilden. Er habe in diesem Falle, wenn er nicht in der Lage sei, die Jagd auszuüben oder wenn er sie nicht aus-

üben wolle, nach Maßgabe des Gesetzes das Recht, die Jagd zu verpachten oder Jagderlaubnischeine auszustellen. Der Grundeigentümer sei also an der Ausnutzung der Jagd nicht gehindert, auch wenn er sie persönlich nicht ausüben könne. Dem Antrag Hobbie komme also hiernach lediglich eine finanzielle Bedeutung zu. Die Annahme des Antrages würde die erfolgreich eingeleitete Bildung der Jagdgenossenschaften in Zukunft in der Praxis wesentlich beeinträchtigen. Die Möglichkeit der Ausstellung einer gebührenfreien Jagdkarte an Dritte würden den Grundeigentümer künftig davon abhalten, mit seinem Grundbesitz einer Jagdgenossenschaft beizutreten. Weiter würde die Folge sein, daß die Zahl der Jäger stark anwachse und in finanzieller Beziehung ein nicht unerheblicher Gebührenaussfall entstehen werde.

Die Erklärung des Regierungsvertreters hat eine Minderheit, die Abgeordneten Hobbie, Albers und Wittje, nicht befriedigen können. Sie stellt daher den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrags Hobbie.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Broschto, Brendebach, Dannemann, Dohm, Frerichs, Gastamp, Jacobs, Kaper, Meyer, Sante und Themann, ist dagegen der Meinung, daß durch die Annahme des Antrags Hobbie das Jagdgesetz illusorisch gemacht werde, da dann ja jeder mit der Flinte herumlaufen könne. Außerdem würde ein großer Gebührenaussfall entstehen. Den Jagdgenossenschaften würden dadurch Schwierigkeiten gemacht und ihre Bildung erschwert.

Diese Mehrheit stellt daher den

Antrag Nr. 2:

Ablehnung des Antrags Hobbie.

Die Abgeordneten Brendebach, Jacobs, Kaper, Meyer und Sante enthielten sich der Stimme.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Hobbie.

## Anlage 306.

### Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wolle den Voranschlag der Landwirtschaftskammer für das Rechnungsjahr 1929/30 die Ge-

nehmigung, soweit diese nach §§ 38, 39 Ziffer 7 Landw.-K.-Gesetz erforderlich ist, versagen und anordnen, daß der einmalige jährliche Beitrag (§ 38 Landw.-K.-Gesetz) nicht höher als 50 Pfennig wie bisher betragen darf.

Themann.

Unterstützt durch: Eckholt, Sante, Rohr, Dr. S. gr. Beilage, Brendebach.

#### Begründung.

Falls die Landwirtschaftskammer gezwungen ist, jährlich die Beiträge zu erhöhen, so muß die allergrößte Rücksicht darauf genommen werden, daß die Beiträge auf gerechter, zu verantwortender Grundlage umgelegt werden. Dieses kann aber niemals durch eine Umlage pro Kopf geschehen. Der Kopfbeitrag ist aber nicht nur um 50 %, sondern um 100 %

erhöht. Hiervon werden gerade die kleineren und kleinsten Betriebe am härtesten betroffen, besonders noch wenn mehrere wahlberechtigte Familienmitglieder im Betriebe vorhanden sind. Eine solche Ungerechtigkeit muß möglichst bald beseitigt werden.

# Anlage 307.

## Selbständiger Antrag des Abgeordneten Röber.

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, dem Landtag noch in dieser Tagung einen Bericht über die Barmatsschulden zugehen zu lassen.

Röber.

Unterstützt durch: Sobbie, Eichler, Addicks, Langemeyer, Dr. gr. Beilage.

# Anlage 308.

## Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle folgenden Zusatz zu § 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. September 1925, betr. die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zum Landtage beschließen:

Abgeordneten, die im Beamtenverhältnis stehen und aus öffentlichen Mitteln besoldet werden, wird  $\frac{1}{2}$  ihres Grundgehalts, das sie während der Dauer ihrer Landtagstätigkeit beziehen, auf die Aufwandsentschädigung angerechnet.

Dr. S. gr. Beilage.

Unterstützt durch: Dannemann, Addicks, Gaskamp, Sobbie, Göhrs, Thye.

### Begründung.

Bei der schlechten finanziellen Lage ist äußerste Spar- samkeit dringend geboten. Es wird als Unrecht empfunden, daß Beamte, die in Parlamenten tätig sind, doppelte Bezüge aus öffentlichen Mitteln, nämlich ihr volles Gehalt und die

volle Aufwandsentschädigung, beziehen. Hierin liegt eine große Bevorzugung gegenüber den Abgeordneten aus den freien Berufen.

# Anlage 309.

## Selbständiger Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, bei der Reichs- regierung dahin zu wirken, daß die Anteile des Landes und damit der Gemeinden aus den Reichssteuern auf Grund des

§ 35 des R.F.A.G. (Garantiebetrag) nicht wie bisher nach Schluß des Steuerjahres, sondern laufend zur Aus- schüttung gebracht werden.

3ffland.

Unterstützt durch: Krause, Petters, Hagstedt, Raper, Broschko.

### Begründung.

Dadurch, daß die Reichsregierung die Steuerüberwei- sungen aus dem § 35 des R.F.A.G. erst nach Ende des Jahres zur Ausschüttung bringt, kommen die daran be- teiligten Gemeinden in schwere Bedrängnis. Bei der jetzigen

Regelung sind die Gemeinden gezwungen, wenn es ihnen überhaupt möglich ist, diese Beträge auf dem Wege des Konto- forrentverkehrs zu beschaffen, wodurch dann hohe Zinsen ge- zahlt werden müssen.

# Anlage 310.

## Bericht

des Ausschusses II zu dem selbständigen Antrag des Abgeordneten Iffland.

Nach dem Antrag soll die Staatsregierung ersucht werden, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Anteile des Landes und damit auch der Gemeinden an den Reichssteuern auf Grund des § 35 des R.F.A.G. nicht am Schlusse des Jahres, sondern laufend zur Auszahlung kommen, zusammen mit den Überweisungen aus Schlüsselanteilen.

Es werden die Ergänzungsanteile der in Frage kommenden Länder nach § 35 des R.F.A.G. erst nach Schluß des Rechnungsjahres errechnet und gelangen dann erst zur Verteilung. Diese Summen kommen auch erst im nächstjährigen Etat des Reiches in Ansatz. Sollte das Reich den hier geäußerten Wünschen Rechnung tragen, dann müßten Voraus-

zahlungen auf später zu errechnende Ergänzungs-Anteile an die Länder zur Auszahlung kommen. Dies wird nach Ansicht der Regierung zu erreichen nicht möglich sein. Im Ausschuß ist gleichfalls die Auffassung vertreten, daß es wohl zwecklos sei, einen dahingehenden Antrag zu stellen, wie auch Verhandlungen, die für Birkenfeld bereits schon früher geführt worden seien, ergeben hätten.

Es stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag Iffland durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Wehand.

# Anlage 311.

## Dringlicher selbständiger Antrag.

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die Schulbehörden anzuweisen, Schulstrafen aus Anlaß des Fehlens von Kindern am Unterricht am 1. Mai

dann nicht mehr zu verhängen, wenn vorher ordnungsmäßig um Befreiung vom Unterricht nachgesucht worden ist.

Krause.

Unterstützt durch: Heitmann, Broschko, Schömer, Frerichs, Jacobs, Brodek.

# Anlage 312.

## Förmliche Anfrage

des Abgeordneten Röber der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Laut Zeitungsmeldungen erwägt der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahngesellschaft den Plan, den Verwaltungsapparat der Gesellschaft durch Verringerung der Anzahl der Reichsbahndirektionen umzustellen. Der Bericht über die entscheidende Sitzung des Verwaltungsrates betont ausdrücklich, daß diese Umgestaltung durch Auflösung der kleinen Reichsbahndirektionen erfolgen soll. Die Reichsbahndirektion Oldenburg würde somit als kleinste Direktion sofort aufgelöst werden.

Wir fragen die oldenburgische Staatsregierung:

- I. Ist der Regierung diese bevorstehende Umgestaltung bekannt geworden?
- II. Ist der Regierung bekannt, daß namhafte Fachleute wie Carter und Mittel auf dem Standpunkt stehen, daß die Bestimmung im Staatsvertrag vom 30.4.20

§ 24 laufend „eine höhere Eisenbahnbehörde“ nicht „Eisenbahndirektion“ bedeutet, also schon ein vorgelegtes Amt (Verkehrsamt, Betriebsamt usw.) als höhere Eisenbahnbehörde anzusehen ist?

(Vgl. hierzu Carter und Mittel, Die Deutsche Reichsbahngesellschaft, Seite 39 unter III Abs. 2.)

- III. Im Falle der Bejahung von Fragen I und II, welche Schritte hat die Regierung unternommen, um den Verbleib der Reichsbahndirektion in Oldenburg zu gewährleisten?
- IV. Wie wird sich die Regierung einem plötzlich fertigen Plan der Verlegung der Reichsbahndirektion Oldenburg gegenüber verhalten und welche Mittel und Wege hat die Regierung in der Hand, um eine evtl. Verlegung dieser Behörde unwirksam zu machen?